Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur

Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte

Band: 8 (1928-1929)

Heft: 1

Artikel: Die Landesgemeinde zu Uri

Autor: Oechslin, Max

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-156723

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Candesgemeinde zu Uri.

Bon Mag Dechslin, Altborf.

Es war im Jahre 853, als König Ludwig der Deutsche das Land Uri — pagellum Uroniae — der Fraumünsterabtei Zürich schenkte, da bes Königs Tochter Hildegard die Abtissin war. Er schenkte den "Gau Uri mit Kirchen, Häusern und übrigen Gebäuden, mit Eigenleuten jeden Geschlechts und Alters, mit angebautem und unangebautem Erdreich, mit Baldern, Biesen und Beiden, mit stehenden und fliegenden Gemäffern, mit Wegen, Ausgängen und Eingängen, mit Erworbenem und zu Erwerbenden." (R. Durrer: Schweizer Kriegsgeschichte.) Und doch scheint dieses Land Uri nicht ein Untertanenland im vollen Sinne des Wortes gewesen oder geworden zu sein. Vielmehr lassen zahlreiche Urkunden von spätern zu Uri erfolgten Schenkungen und Berkäufen erkennen, daß schon damals vecht viel freies, bäuerliches Eigentum bestand, sodaß trot genannten Bogteien und übergaben bas Reuftal nid ber Schöllenen als mehr oder weniger freies Land gelten durfte. (Um 1246 tauschte ein Rudolf von Wyler — Erstfeld — mit Wettingen Güter aus; 1256 schenkte die Richenza Keßler ihren langer Acker im Feld, — zu Altdorf — dem Fraumunfter, 1280 vertaufte ein Baumgartner gu Seedorf fein Gut an Rathausen; und 1290 überließen zahlreiche Einwohner im Schächental ber neu zu gründenden Kirche zu Spiringen eine Reihe kleinerer Güter.) Laut den Urkunden von 853 und 955 unterstand Uri mit Zürich der königlichen Reichsvogtei. Am 26. Mai 1231 gab König Heinrich "seinen Getreuen, fämtlichen im Tale Uri wohnhaften Leuten", das Berfprechen, daß er sie von allen Lasten losgekauft und gefreit habe, daß er sie dem Reiche weder durch Berleihung, noch Verpfändung jemals entfremden werde, sondern stets zu seinen und des Reiches Diensten handhaben und schirmen wolle. (Dechsli, Regesten, No. 71; Nager: Die Landesgemeinde von Uri in rechtshistorischer Entwicklung. Diss. Zürich 1923, S. 11.) Die Urner hatten somit neben dem König keinen weitern weltlichen Richter und haben wohl schon damals die Gerichtsbarkeit im Lande geübt, wie sie ihnen dann im Jahre 1389 endgültig von der Reichsgewalt übertragen wurde.

Mit dem Freibrief von 1231 haben sich die Urner wohl zu organissieren begonnen, denn in nachfolgenden Landesurkunden tritt ein Landsammann als "minister vallis" auf und mit dem Jahre 1243 wurde das Landeszeichen als Symbol der Selbständigkeit eingeführt, der Stierkopf mit dem Nasenring. (Das deutet weniger auf die Urochsen hin, die die Ahnen im wilden Tale der Reuß getroffen haben sollen, als vielmehr auf das Werkzeichen der Leute, die schon damals vor allem Viehzüchter — Naturalwirtschafter — waren; was gerade aus den Grenzstreiten mit Engelberg, Schwhz und Glarus wegen Alpgebieten — Surenen, Grund, Ruoßalp und Urnerboden — entnommen werden kann.) Allerdings liegen keine besondern Urkunden vor, die uns über eine Wahl des Landammannes,

also des Landesvorstehers, der Siegelbestimmung und der Bürgerversammlung Aufschluß geben. Allein: ber Bogtting, in welchem in früheren Jahrhunderten unter des Reiches und des Klosters Gewalt die Gerichts= barkeit geübt wurde, ward zum Landesting, an dem das ganze Bolk teilnahm; benn als ein Streit zwischen ben Geschlechtern Gruoba und Reli tobte und felbst für das Land Uri von Gefahr murde, da versammelten sich die Reichsvertreter und das Landvolk von Uri "ze Altborff an der gebreitun" im Jahre 1257, um den Streit zu schlichten. Und sowohl der "Grave von Habspurc" als auch die "Landlüte von Uren" haben die Urfunde besiegelt. Wir durfen zweifelsohne diese Bersammlung als die älteste urkundlich festgehaltene Landesgemeinde fest= halten. 1258 entschied Rudolf von Habsburg abermals "mit dem Bolf von Uri", und in einem Alpstreit mit den Engelbergern um 1275 treten bie Urner wiederum als "gemeind der lüten zu Uri" auf. Die betr. Ge= richtstagung fand am 11. August 1275, "am Tag nach Sankt Laurentius", statt. (Driginal des Spruchbriefes im Staatsarchiv zu Uri. Abgedrudt im Geschichtsfreund, Bb. VIII, Seite 162; desgl. Ropp: Ur= kunden der eidg. Bünde, Bd. II, No. 71, und Dechsli, Anfänge der Schweiz. Eidg., Regesten, No. 234.)

Im Lande Uri bestand schon im 9. Jahrhundert die Markgenossenschaft, die über die Allmenden des ganzen Landes Uri, das heißt des Ge= bietes zwischen Goeschenen und Seelisberg verfügte, über alle Alpen und Wälder vor allem. Der Grund zur Vereinigung der Landleute bildete neben der hohen Gerichtsbarkeit somit auch die Allmend oder die gemeine Mark, in zahlreichen Urkunden (von 1350, 1356, 1365 und 1455) auch Gemeinmerk genannt (später entstellt: Gemeinwerk). (Bergl. Geschichts= freund, Urkunden Denier, No. 131, 139, 156 und 308.) Da diese Allmend aber nicht besonders getrennt, sondern mit dem Land Uri eigentlich identisch war und bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts blieb, amtete ber Landammann gleichzeitig auch als oberstes Haupt der Marktgenossen= schaft. Die ursprünglich nur genossenschaftliche Mark wurde zur Landmark und die Mark- oder Allmendgenossen wurden zu Landleuten. (C. huber: Die Allmendgenossenschaft Korporation Uri in ihrem Verhältnis zum Ranton und zu den Gemeinden, Bero-Münfter, 1911.) Während langen Jahrhunderten blieben somit Staat und Allmendgenoffenschaft eng verbunden, als das Gemeinwesen "Land Uri", in dem die Landes= behörden zugleich Allmendbehörden waren und auch alle Allmendvor= schriften von der Landesgemeinde und dem Landrate beschlossen wurden. Allerdings gelangten die Allmendgeschäfte im Lauf der Jahrhunderte infolge der Bermehrung der Staatsgeschäfte mehr und mehr an besonderer Gemeinde zur Verhandlung. Die Vermengung von Staat und Allmend hat bis in die Gegenwart hinein angehalten, und wenn heute die Allmendgenossenschaft auch vom Staate als solcher getrennt ift, so ift beren Aufbau doch immer noch im gewissen Sinne staatlich. Oberste Behörde ist beim Staate heute die Landesgemeinde, bei der Allmendgenossenschaft die Korporationsgemeinde (Bezirksgemeinde), sie sind die Legislative. Die stellvertretend=gesetzgebenden und die obersten Verwaltungsbehörden, die

Erekutive, sind einerseits der Landrat, anderseits der Korporationsrat. in die die einzelnen Gemeinden je nach der Bahl der Stimmfähigen, resp. Korporationsgenössigen, ihre Bertreter entsenden. Als oberste Bollziehungsbehörde wirft beim Staate der siebengliedrige Regierungsrat, beffen Leitung dem Landammann übertragen ift. Die Geschäftsführung erfolgt nach dem Departementsystem. Bei der Korporation liegt die oberste Verwaltung in den Händen des Engern Rates, bestehend aus dem Korporationspräsidenten als Leiter, der gleichzeitig Vorsteher der Baldabteilung ift, dem Bizepräsidenten als Borfteber der Beidabteilung, dem Berwalter und fünf weitern Mitgliedern, die Allmendaufseher. Alle wichtigen Beschlüsse der staatlichen und forporativen Behörden erscheinen im Amtsblatt und werden, soweit sie von Dauer sind, in der Bejetessammlung, d. h. im "Landbuch" aufgenommen. Es haben somit auch die forporativen Beschlüsse, Erlasse und Verordnungen "Gesetzestraft". (Bei der selbständigen Korporation Urseren mit den Gemeinden Andermatt. Hospental und Realp liegen die Berhältnisse gleich denjenigen bei der Korporation Uri mit den 17 Gemeinden nid der Schöllenen, d. h. zwischen Goeschenen und Seelisberg.)

Die Landesgemeinde war in Uri somit seit nahezu 600 Jahren die oberste Gewalt des Landes, d. h. der politischen, staatlichen Souveränität. In der Zeit, da sie mit dem Teilnahmezwang verbunden war, stellte somit die Landesgemeinde die rechtmäßig einberusene Versammlung mit obligatorischer Teilnahmepslicht der Stimmberechtigten des Landes dar, zwecks Erledigung aller staatlichen Geschäfte, die zusolge geschriebenen Rechts oder Übung in den Kompetenzkreis des Volkes als Souverän gehören (Nager). Nach dem heute geltenden Recht, das den Teilnahmezwang fallen ließ, und das durch die Versassung die Kompetenzen der verschiedenen Staatsorgane, sowie die Einberufung der Landesgemeinde geregelt hat, ist die Landesgemeinde nun die versassungsgemäß einberusen und tagende Versammlung der Stimmberechtigten des ganzen Landes (Kantons) zur Vornahme von Wahlen und zur Beschlußsassing über die materiellen Gegenstände kantonaler Kompetenz, die dem Volksentscheid unterliegen (Kyssel und Rager).

Die ordentliche Landesgemeinde war demnach stets der Träger der Souveränität, fand ursprünglich am Bogt-Gerichtstag statt, das heißt am Tage St. Johannes des Täusers, also im Monat Juni. Zahlreiche Urkunden aus dem 14. Jahrhundert geben aber bereits den 1. Mai als Versammlungstag, weshalb der Name Maiengemeinde auskam. Sie war aber nicht an einen bestimmten Tag gebunden, so fand sie z. B. anno 1362 an Allerheiligen, 1369 am 1. Mai, 1370 im Mai, 1373 am Dienstag nach Ostern und 1383 am Donnerstag vor Lichtmeß, d. h. am 2. Februar, statt (Nager), gelangte aber später doch mehr und mehr am 1. Maissonntag zu Bößlingen an der Gand bei Schattdorf zur Abwicklung.

Daneben haben immer außerordentliche Landesgemeinden stattgefunden, die zu einer beliebigen Zeit des Jahres einberusen wurden, so es die Geschäfte verlangten. Lettmals geschah dies am 31. Oktober 1915, als über die "Ersparniskassenaffäre" verhandelt werden mußte.

Sodann hat schon im 14. Jahrhundert neben der ordentlichen Landesgemeinde die sogenannte Nachgemeinde, die spätere Bezirksgemeinde und heutige Korporationsgemeinde stattgefunden, die sich regelmäßig auf dem Lehnplat zu Altdorf versammelte. Sie fand jeweils 8 oder 14 Tage nach der Maiengemeinde statt, heute regelmäßig am zweiten Maisonntag. An dieser Tagung tamen vorerst die Traftanden zur Erledigung, die an der ordentsichen Gemeinde nicht behandelt werden fonnten, und sodann vorab Angelegenheiten, die die Allmenden berührten. Es scheint aber auch, daß an der ordentlichen Landesgemeinde jeweils vorwiegend die Wahlen und weniger wichtigen Beschlüsse vorgenommen wurden, mahrend Gesetze und bergleichen nur zur Berlesung gelangten, b. h. zur Renntnis gebracht wurden, damit sie ein jeder zu hause "gehörig erdauere" und am zweiten Versammlungstag "wohlweislich und überlegt" darüber entscheiden fonne. Aus einem altesten Landbuch, bas von 1608 bis 1750 die wichtigsten Landesgemeindebeschlüsse enthält (Privatbesit), fann ich entnehmen, daß die Gesetzesbeschlüsse vorwiegend auf die Nachgemeinde entfallen.

Weiter fanden früher, aber nicht regelmäßig, die Markusgemeinde und die Auffahrtsgemeinde statt, erstere jeweils am Markustag, d. h. am 25. April, in der Jagd-Matt in Erstfeld, und lettere am Auffahrtstage, ebenfalls in Erstfeld oder dann in Altdorf. An beiden Gemeinden wurden fast ausschließlich Allmendangelegenheiten behandelt. Sie waren im allgemeinen nicht von Wichtigkeit und konnten deshalb ohne Folgen fallen gelassen werden.

Und endlich bestand noch eine weitere Versammlungsart, gewissers maßen ein Mittelding zwischen Landesgemeinde und Landratsversamms lung, die Versammlung "der Käth und Landseuth", an der außer den Landräten auch alle gerade zu Altdorf gegenwärtigen Stimmberechtigten, meistens die Leute aus der näheren Umgebung, teilnahmen. Die meisten Waldurkunden und Gerichtsentscheide sind von dieser "Käths und Landsleuth"=Versammlung jeweils ratissiert worden. Vielsach griff diese Verssammlung aber auch in die Kompetenzen der eigentlichen Landesgemeinde über, so besonders in den Jahren 1830—1850 (Nager).

Die urnerische Landesgemeinde war formell die Versassung, die oberste Gewalt des Landes, die von einem Jahr zum andern wieder neu entscheiden konnte. Was sie entschied, hatte allein Gesekeskraft. War sie zu Beginn auch gleichzeitig die richterliche Gewalt, so schied sich später zur rascheren Erledigung der Streitigkeiten das besondere Richtersfollegium des XVer Gerichtes aus. Die Landesgemeinde blied aber oberste Berufungsinstanz. Jeder Stimmberechtigte hatte das Recht, seine im Interesse des Landes liegende Sache vorzubringen. 1653 wurde allerdings entschieden, daß man "zu böhlingen ablesen soll, was da selbst anzogen, und nichts für die Landtsg'meindt kommen, als was alldorthen anzogen worden". Und 1664 entschieden die Landsleute, daß nichts vor die Nachgemeinde kommen solle, "so nicht von geschlechteren vor der Landtsg'meindt anzogen worden". Dies wurde 1670 "widerumb bestättet". Mit dem Landbuch von 1823 und 1826 erfolgte eine eigentsstättet".

liche Trennung der Gewalten, die allgemein festsetzte, daß alles, was von der Landesgemeinde beschlossen werde, nur von dieser wieder geändert werden könne, "dabei hatte es zu verbleiben, und so jemand sich zu beschweren müssen glaubte, mußte er wieder vor die Landesgemeinde selbst und vor feine andere Behörde treten, und seine Einwände vorbringen". Und anderseits konnte ein Ratsentscheid nur vor diesem angesochten oder von diesem geändert werden. — Daß nichts vor die Landesgemeinde kam, was nicht vorgängig reislich besprochen war, entschied schon ein Beschluß von 1681, der besagt: "Umb kein andringen soll mann mehren (abstimmen), mann habe dann zu vor ein umbsrag deswegen gehalten."

Die Landesgemeinde konnte früher vom Landammann oder dessen Stellvertreter, dem Statthalter, einberusen werden (entsprechend der Einsberusung der ursprünglichen (Gerichtstagungen), sodann vom Siebensgeschlecht (vorgängig von "sieben Chrenmännern"), wobei dann allersdings der "Rath im Boden mit den landtleuth, so man haben mag", entscheiden konnte, ob eine Gemeinde einberusen werden solle oder nicht (Landbuch 1707, Art. 198). Im 18. Jahrhundert erhielt auch der Rat das Recht der Einberusung, und ihm mußten sortan alle Begehren vorserst eingereicht werden. Sodann hatte selbstwerständlich auch die Landessgemeinde selber das Recht, die nächstsolgende Tagung sestzusehen. Die Einberusung erfolgte in der Regel durch Berlesen in den Kirchen. Bar eine unerwartete Tagung nötig, so mußten Eilboten von Dorf zu Dorf und Glockenläuten und Kanonenschüsse gaben das Zeichen zur Bersammslung. Heute erfolgt die Antündigung viel weniger "idhslisch", da das nüchterne Amtsblatt dies besorgt!

Die äußere Form ist sich im Lauf der Jahrhunderte ziemlich gleich geblieben. Der Landesgemeindetag war und blieb der hohe Tag des Landes, der durch eine kirchliche Feier in den Pfarrkirchen eingeleitet wird. "Schon in der Frühe zog das Militärkontingent, das nachher die militärische Ehrenwache an der Landesgemeinde bildete, zu Altdorf in die Messe. Während des Hochamts wurden besondere seierliche Gebete verrichtet. Die Pfarrgeistlichen erinnerten von der Kanzel die Bürger an ihre vaterländische Pflicht" (Nager).

Seit 1412 tagt die Landesgemeinde zu Böhlingen an der Gand bei Schattdorf, unterm freien Himmel, da wo der raunende Bergwald mit harzigem Föhren- und Tannenduft und mit einem steilen Felsband zur sattgrünen Wiese niedersteigt, wo ringsum die Gipfel und Firne und Gletscher einen weiten, gigantischen Halbkreis bilden und die Wächter der guten Tat sind, wo das Rauschen der Reuß wie ein seines Summen wiedertönt und alle Großwelt völlig erstorben ist. Auf einem Hügel webenan steht ein altes Gemäuer, das "Pulverhaus", wie der Volks- mund sagt; einfache Feldwege bilden den Zugang.

Den einstigen Landesgemeindezug hat Karl Franz Lusser in seinem 1834 erschienenen Büchlein "Der Kanton Uri" (Gemälde der Schweiz, viertes Heft) so malerisch geschildert, daß ich dessen Bericht hier ausführslich wiederzugeben mir gestatte:

"Schon am Borabend der Landesgemeinde erinnert die türkische Musik, bas Getoje ber Trommeln, das Ginruden einer Compagnie des Auszugercontingents an den folgenden festlichen Tag, an welchem jedem ehrlichen Bürger das stolze Bewußtsenn, frei zu senn, frei vor dem ganzen Bolt seine Meinung und Unsicht aussprechen zu dursen, zugleich Fürst und Unterthan, das heißt Gesetgeber und Unterthan der von der Mehrheit gutbefundenen Gesetze zu sehn, aufs Neue auflodert... Nachdem fruh Morgens die Mufit die Schlafenden gewedt, dann das Militär feierlich in eine Messe gezogen, der Hauptgottesdienst vollendet und nachher die Leute gespeist haben, versammelt sich die dienstthuende Compagnie nebst allen Trompetern, Trommlern und der Musik auf dem Rathausplat, wo nach und nach die vorsitzenden Herren, die Rathöherren von Altdorf, die Landschreiber und die Fürsprecher auf ausgerüfteten Pferden eintreffen. Um Mittag beginnt der Zug; voraus zwei Zimmerleute, um durch das Bolf Plat zu machen, dann der Tambourmajor mit allen Trommlern, Trompetern und der Musik, hierauf die Compagnie Milizen mit der Landesfahne und von einem Major angeführt. Dann zwei in alter Schweizertracht, halb gelb und halb schwarz, große mit Silber beschlagene Buffelhörner auf den Achseln tragend, sodann zwei Bediente mit den Landesgemeindeprotofollen, Gesethüchern und einem sammtnen ichwarz und gelben Beutel mit den Siegeln und Schlüffeln zu den obrigkeitlichen Gewölben und dem Archive; hierauf die Läufer und Landweibel mit schwarz und gelben Mänteln, und der Großweibel in einer gleichfarbigen Toga nach alter Form. Derfelbe trägt den Stab mit dem Reichsapfel, über welchem noch ein kleiner mit dem Pfeil durchbohrter Apfel angebracht ift. Der zweite Beibel trägt das in schwarz und gelben Banden eingewundene richterliche Schwert. Dann folgen zu Pferd in schwarzer Staatsfleidung mit seidenen Mänteln und Degen, dem Range nach die vorsitzenden Herren, und dann ebenfalls zu Pferd, aber ohne Mäntel, die Räthe, Kanzlisten und Vorsprecher, welche dem Zuge beiwohnen wollen. Neben jedem Pferde geht ein Bedienter, welche vor der Revolution Livreen und Hellebarten trugen. So bewegt sich der Zug ... von einer Menge Bolts gefolgt und vorgelaufen nach dem eine kleine Stunde von Altborf entfernten Bögligen, wo das Bolt der obern Gegenden denselben ichon erwartet. Nach einer Pause von einigen Minuten, während welcher auf bem Hügel über dem Landesgemeindeplat die Musik die Arie des alten Tellenliedes spielt, nehmen die Regierungsglieder, die Geistlichen und wer sonst noch gerne fitt und Plat findet, auf der innerften Bant des aus Balten und Brettern erbauten, sich amphitheatralisch erhebenden Kreises, Landesgemeindering genannt, Plaß. Der regierende Landammann stellt sich an den in Mitte des Kreises stehenden Tisch, ihm folgt der erste Landesschreiber und zwei Bediente mit Schirmen gegen Sonne oder Regen. Auf dem Tische liegen die Bücher, der Beutel mit den Siegeln und Schlüffeln, das richterliche Schwert und Schreibmaterial, unter demjelben die Landshörner, durch welche zuvor das Bolk zum Ring gerufen worden, nebenher auf Trommeln die zusammengewickelte Standes= fahne. Die Weibel besteigen eine über dem Ring erhabene Bank, und das Volt stellt sich frei und nach Belieben auf die Flügel der kreisförmigen Bühne, oder schwaten noch in mannigfachen Gruppen außerhalb derfelben, bis der Großweibel mit starker Stimme ruft: Was Räth und Landleut sind, zwanzig Jahr und darüber sind (früher 14 Jahre und mehr), sollen zusammen an Ring stehen, und das bei ihrem Eid . . ., das Wohl des Vaterlandes zu mehren, und dessen Schanden zu wenden, zu ftimmen und zu handeln. - Nun eröffnet der Landammann in furzen Worten die Berfammlung und fordert dann auf, Gott um Beistand und Segen für die Verhandlungen anzurufen, worauf das ganze Volk mit entblößtem Saupte ... betet, und sich bann wieder bedeckt."

Heute ist der Zug zur Landesgemeinde nicht mehr so malerisch. Voran schreiten die Harsthornträger in Tellenkleidung (gelbschwarz), ihnen folgen die Musik, die militärische Ehrenwache, ca. 50 Mann, mit dem Landesbanner, getragen von einem in bürgerlichen Ehren und Rechten stehenden Offizier oder Unteroffizier, eine Abteilung des Landiägerkorps

(6 Mann mit ihrem Leutnant) und dann die Autschen, in einer vom Regierungsrate sestgesetzten Anzahl. In derselben nehmen der Kangsordnung nach Plat: Der Landammann, die übrigen Mitglieder des Resgierungsrates, der Präsident des Obergerichtes, die Abgeordneten in die eidgenössischen Käte, die in Altdorf anwesenden Landräte und Landsschreiber. Die drei Landweibel und die farbentragenden Gemeindeweibel (Silenen, Spiringen, Wassen, Seelisberg und Andermatt) nehmen vorn auf den Kutschen Platz und tragen die Landesinsignen, nämlich den Stab (mit dem Reichsapsel), das Schwert, die Lands, Satzungss und Ammannsbücher und die Landesssiegel. (Landbuch I, Landesgemeindegesetz von 1885 und 1889, Art. 3.)

Nach der Eröffnung der Landesgemeinde durch den abtretenden Landammann und dem Gebet erfolgt die Wahl des neuen Landammanns auf ein Jahr, dessen Beeidigung sofort nach der Wahl durch das im Range zunächst stehende Mitglied des Regierungsrates vorgenommen wird. Es folgen die übrigen Wahlen von Behördemitgliedern, sodann die Behandlung der Anträge des Landrates und hernach der Bolks= begehren. über jede Wahl und jeden Beratungsgegenstand wird der Rangordnung nach ein Mitglied des Regierungs= und Landrates an= gefragt und baraufhin die allgemeine Umfrage vom Landammann angehoben. Jeder Stimmfähige im Ring hat das Recht zur Rede und Gegenrede, wobei sich jeder der Kürze bedienen soll. In einer Rede darf keiner länger als 20 Minuten sprechen. — Jedem einzelnen stimmfähigen Einwohner oder einer Mehrzahl derselben steht das Recht zu, Anträge zu Handen der Landesgemeinde zu stellen. Vorschläge auf Ande= rung der Verfassung erfordern 50 Unterschriften. Auf Begehren von 20 Stimmberechtigten sind der Landesgemeinde alle landrätlichen Berordnungen, Beschlüsse und Erlasse allgemeiner Natur vorzulegen. Bolksbegehren zu handen der Landesgemeinde sind schriftlich abzufassen, genau zu präzisieren, turz zu begründen, zu unterzeichnen und bis Ende Februar dem Landrate einzureichen.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Dasselbe wird durch die Weibel vergeben, unparteissch nach Eidespflicht. Kann das Mehr nach dreimaliger Abstimmung nicht vergeben werden, so ersfolgt die Abzählung der Stimmen, wobei der Landammann die ihm gutscheinenden Anordnungen trifft. Die Abstimmung erfolgt durch Emporsheben der rechten Hand. (Geset über die Landesgemeinde, 1885 und 1889 und spätere Ergänzungen.)

Der Artikel 50 der Kantonsversassung von 1888 bestimmt im bessonderen, daß die Richtschnur der Landesgemeinde "nur das Recht und die Wohlsahrt des Vaterlandes, nicht aber Willkür oder die Gewalt des Stärkern sein" solle. "Über die Abgabe seiner Stimme an der Landessgemeinde ist das Volk und der Einzelne nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich."

Eine Kontrolle der Stimmfähigen findet heute nicht statt. Früher war diese jedoch die Regel. Schon das alte Landbuch setzte in Artikel 201 fest: "Wir haben angesechen, wann ein Landt tag ist, daß Ein jeder des

Raths Ein schwärt an Landt tag tragen sollen, desgleichen, wann mann die Pündt schwört, oder an Ein G'meidt gaht, mann auch Ein schwärt tragen soll, beh 5 Pfundt buoß." Im Jahre 1613 wurde sogar beschlossen, daß jeder Landmann bei allen "Bersamblungen der Landtlüthen" mit seinem "seithen gewöhr" erscheinen solle, "auch an sonn= und feurtägen, und märkten". Dies wurde im Jahre 1627 "wiederumb bestättet". In der Märzsitzung 1928 wurde dem Landrate eine Motion eingebracht, es solle an der diesjährigen Landesgemeinde ein Stimmrechtsausweiß einzgesührt werden. Im allgemeinen darf aber die Zahl der "undesugt Stimmenden" nicht allzu hoch eingeschätzt werden, und zudem ist bei der bloßen Abschätzung des Handmehrs eine Beeinflussung der Entscheide durch solche "Undesugte" kaum möglich! Der Teilnehmerausweis muß aber für alle Fälle als eine Beruhigung des Unterliegenden gebucht werden! 1)

Heute weht nun durchs Urnerland ein scharfer Zug gegen die Landesgemeinde. Das Urnervolt soll am ersten Maisonntag nun barüber entscheiden, ob es zum letten Mal zu Bötlingen an der Gand unterm freien himmel tagen und hernach durch den Stimmzettel und die Urne seine Entscheide treffen wolle. Schon seit einer Reihe von Jahren tauchte die Forderung der Abschaffung der Landesgemeinde auf, da sie in den letten Jahren an Lebhaftigkeit zugenommen hat, obgleich schon in früheren Zeiten recht "laute" Landesgemeinden getagt haben, die sicherlich heutigem Geschehen kaum nachstehen. Das beweisen nicht nur eine lange Reihe von Urkunden und Landesgemeindebeschlüsse selber, sondern vorab die 1628 von der in der Landestapelle auf der Jagdmatt zu Erstfeld versammelten Landesgemeinde beschlossenen "Praktizierordnung", die an der Kreuzfahrtgemeinde an "der heiligen Pfingsten den 29ten Mah anno 1663 ... wider erneuweret, bestättet, und mit gelehrtem Endt vor alle Zeidt ohn Verbräuchlich (unverbrüchlich) zu halten, auff, und angenommen" wurde. In 25 Artikeln traten die Urner gegen das mehr und mehr um sich greifende "Trolen und Praktizieren" auf, das heißt gegen den Rauf von Stimmen durch verschiedenartige Bestechungen, die sich Einzelne zur Sicherung einer möglichst großen Wählerschaft für ein= trägliche oder ehrenvolle Amter zu schulden kommen ließen. Allerdings bestand schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts das fog. "Ammannmahl", das in der Praftizierordnung besondern Schutz erhielt und erlaubt blieb, und wonach "ein jeweillen des landtamman auff dem ordentlichen Mehen Gemeits Tag Altem brauch nach zu Einem Nachtmahll und schlaff trunch nach belieben und gefallen laden möge". Der neugewählte Land= ammann ließ somit in den einzelnen Gemeinden nach seinem Ermessen und zu seinen Lasten ein Nachtessen ober einen Trunk als Dankeszeichen austeilen. Wer an der Landesgemeinde war, konnte daran teilnehmen; wer unbefugt mithielt, verfiel einer Buge von 25 Bulben. Dag diefes Mahl aber zur Wahlbestechung für die Sicherung einer Wiederwahl ausartete und zur Gewinnung fehlender Popularität benütt wurde, liegt auf der Hand. Glücklicherweise verlor sich das Ammannmahl zu Beginn

¹⁾ Der Stimmrechtsausweis murde vom Landrat inzwischen gutgeheißen.

bes 18. Jahrhunderts. Dafür scheint das "Geldauflegen" aufgekommen zu sein, das schon um 1646 urkundlich festgehalten ist, allerdings in der Form, daß gewisse Umter dem Meistbietenden zugewiesen wurden. 1834 schreibt aber Luffer in seinem oben gitierten Büchlein: "Mit Verdruß sieht der denkendere Patriot oder Baterlandsfreund viele Jünglinge vom Lande erst an den Ring springen, ihre Rechte auszuüben, wenn es sich darum handelt, etwa einen Boller oder einen Weibel zu ernennen, die zuvor durch Tabak austheilen und um Gunst betteln, sich Anhang verschafft haben." So war das "Zweiflränklerausteilen" und das "Gratis= fahren zur Landesgemeinde" im Jahre 1927, was von der führenden Partei geübt wurde, eigentlich nichts Neues, ist aber entschieden als Stimmenkauf und als Beeinfluffung einer freien Stimmabgabe zu betrachten. — Der Hauptvorteil der Landesgemeinde liegt in der freien Aussprache. Die "Gotthard-Post" (17. März 1928) schreibt diesbezüglich in einem längern Artikel "Um die Abschaffung der Landesgemeinde": "Jedermann besitt das gesetliche Recht . . . zu sprechen, wenn er Bürger oder Riedergelassener und in Ehren und Rechten ist. Wer sich angegriffen oder verlett sieht, tann sich zur Wehr seten, wer ein Gesetz verteidigen oder befämpfen will, kann das Wort ergreifen. Der einfachste Mann aus dem Volke findet Gelegenheit, sich zu äußern. Im Un= gesicht des ganzen Volkes, Auge gegen Auge, darf jede Meinung verfochten und vorgetragen werden. Das Bolt fieht die Politifer, die Randidaten für die Amter. Oft tam felbst politischen Minderheiten die Landesgemeinde gelegen, indem sie dort geschickt ihre Meinung an den Mann zu bringen vermochten, oft miglang einer Mehrheit, auch einer Minderheit, eine Borlage, weil sie nicht zu überzeugen wußte. Die freie Aussprache an einer Landesgemeinde ist zu schätzen." — Und doch darf biesem entgegengehalten werden, dag letten Endes der "Biedermann" boch nicht zum Worte kommt, weil es nicht jedem gegeben ist, im Ting der Männer offen sich hinzustellen und das Wort zu geben, und weil die Stimmabgabe und freie Aussprache doch bei gar vielen Landes= gemeindeteilnehmern durch irgendwelche "Altgülte" oder dergleichen be= engt ift. Das konnte man immer dann am besten sehen, wenn im Ringe das Mehr nicht vergeben werden fonnte und zum Abzählen geschritten werden mußte: gar Viele stellten sich allemal beiseite, weil sie nicht zeigen wollten — und durften, welcher Meinung sie nachgehen!

Und dann ist bei der Behandlung der Frage ob für oder wider die Landesgemeinde vorab dies Eine zu beachten: ob die Landesgemeinde den Verhältnissen des Wirtschaftslebens der Gegenwart noch entspricht oder nicht? Die Entstehung der Landesgemeinde reicht in eine Zeit zustück, da zu Uri eine vorwiegend bäuerlich e Bevölferung lebte, die in einer gebirgigen Abgeschlossenheit eine Naturalwirtschaft übte und mit der Außenwelt verhältnismäßig geringen Verkehr besaß. Nur mühssame Pässe und Saumwege führten außer Land. Dieser Zustand hielt die zu Anfang des 19. Jahrhunderts an, das zwischen 1823—1828 nur die Paßstraße über den Gotthard brachte, den Verkehr mit dem schweizeszerischen Mittelland aber noch nicht eröffnete. So haben wir noch um

1830 zu Uri fast ausschließlich Viehzucht, also Alps und Landwirtschaft. Lusser erwähnt deshalb im besondern, daß es keine "Manufakturen und Tabriken" gebe und auch das "Baumwollspinnen und Seidenkämmen" vollskändig erlahmt seien. Beim "Verkehr" waren die Landsleute nur mit Roß und Wagen gebunden, aber nicht mit bestimmten, regelmäßigen Tageszeiten.

Dann kam gegen Ende des 19. Jahrhunderts innert drei Jahrschnten der völlige Umschwung, eine wirtschaftliche Umstellung, wie sie wohl kaum ein Land, das sonst mitten im pulsierenden Verkehr steht, in so kurzer Zeit ersahren mußte. 1862 bis 1864 erbaute man die Obersalpstraße, die Verbindung ins Oberrheintal, 1864 bis 1866 die Furkastraße, die Verbindung ins Wallis, 1862 bis 1865 die Arenstraße, die Verbindung mit dem Mittelland, 1893 die Klausenstraße, die Verbindung mit Glarus, und vor allem 1872 bis 1882 die Gotthardbahn, die mit dem Jahre 1883 das Urnerreußtal mit einem Schlage der großen Welt anschloß. Das vollständige Verschwinden des Ackerbaues ist der beste Besweis für die Aufgabe der Naturalwirtschaft und der wirtschaftlichen Umstellung!

Die bäuerliche Bevölkerung ging an Zahl rasch zurück, andere Erswerbsgruppen kamen auf, mit andern Forderungen. So ergab die Zählung von 1920 zu Gunsten der Landwirtschaft nur noch eine Besvölkerung von 33 %, während Handel und Industrie 39 % und der Berskehr 15 %, zusammen 54 % erfaßten. Müssen wir die Alps und Landswirtschaft auch heute noch als wichtigstes Urnergut betrachten, so sind die Landesinteressen heute dennoch völlig andere als vor 100 Jahren!

Dies zeigt sich auch auf politischem Gebiet! Die Auswirkung wird sich hier für's erste bei der Landesgemeinde als der obersten "politischen Instanz" des Landes zeigen. Als mehr oder weniger noch eine erwerb= liche Interessensgruppe bestand, die Alp- und Landwirtschaft, und neben ihr nur eine kleine Minderheit des Handels und Gewerbes, da war die Landesgemeinde gleichfalls die große Gemeindeversammlung, an der das gegebene Wort und die freie Rede gehört und jeder zu Wählende mit eigenen Augen vom Stimmfähigen gesehen und als für das Amt fähig oder unfähig bezeichnet werden konnte. Die Korporation, die alle 17 Ge= meinden nid der Schöllenen noch heute umfaßt, war damals mit dem Staat identisch. Es bestanden wohl Interessen der einzelnen Talschaften, weniger aber der einzelnen Gemeinden als solche. Korporativ gesprochen gibt es ja noch heute nur zwei Gemeinden, die Gemeinde Uri und die Gemeinde Urferen. Wer "Jahr und Tag" in einer Ortsgemeinde nieder= gelassen ist, wird da vollberechtigter Bürger. Im Lauf der Jahrhunderte, besonders aber seit den 80er Jahren des verflossenen Jahrhunderts, famen nun die lokalen Interessen der einzelnen Ortsgemeinden auf, besonders da, wo eine Trennung in Bürger- und Einwohnergemeinde vollzogen wurde (Sisikon, Altdorf, Erstfeld, Gurtnellen und Andermatt). Aber auch in den ungetrennten Gemeinden wächst das Selbstinteresse, ja vielfach noch in viel stärkerem Maße.

Sodann haben die sogenannten Bodengemeinden eine erhebliche Besvölkerungszunahme erlitten, vorab seit der Eröffnung der Gotthardbahn und der Einführung der Industrie in Altdorf und Umgebung (Eidsgenössische Munitionsfabrik, Schweizerische Drahts und Gummiwerke, Tuchfabrik). Im Jahre 1811 ergab die Bolkszählung eine Bevölkerungszahl von 11710 Personen. Es entsielen davon auf das Urserental 1206 Personen, auf das Gebiet zwischen Goeschenen und Silenen 3020 Personen, auf das Schächental, das heißt Spiringen mit Urnerboden und Unterschächen 1205 Personen, auf die Seegemeinden Siston, Isental, Bauen und Seelisberg 1037 Personen, und auf die Bodengemeinden Altdorf, Flüelen, Seedorf, Attinghausen, Bürglen, Schattdorf und Ersteld 5242 Personen. Im Jahre 1920 stellten sich die Ziffern nun wie folat:

Urseren	1811:	1 206	1920:	$1\ 425$
Oberland		3020		6249
Schächental		1 205		1522
Seegemeinden		1 037		1757
Bodengemeinden		5242		13020
	***************************************	11 710		23 973 1)

Aus dieser Gegenüberstellung erkennt man sosort die ganz gewaltige Bevölkerungszunahme bei den Bodengemeinden, nämlich von rund 250 %, und im Oberland längs der Gotthardbahnlinie von rund 200 %. Die Bodengemeinden treten deshalb leichtbegreislich in besonderer Machtsstellung gegenüber die andern auf. Der Landesansässige fühlt deshalb immer und immer wieder die wirtschaftliche "Gegeneinanderstellung" von Berggemeinden und Bodengemeinden bei allen Angelegenheiten hersaus, die oft völlig gegenteiligen Interessen von Oberland und Unterland. Es kann deshalb bei dem gegenwärtigen Abstimmungsmodus der Landessgemeinde ohne besonderes Wollen sich als Regel ergeben, daß die Bodengemeinden als die Mächtigeren sich gegen die Berggemeinden stellen und stets Sieger bleiben, so nicht ein "wohlwollendes Entgegenkommen" gezeigt wird.

Die wirtschaftliche Umstellung brachte aber auch eine Bewahrheitung des Sprichwortes "Zeit ist Geld". Konnte in früheren Zeiten ein jeder mehr oder weniger nach seinem Ermessen über die Arbeitszeit versügen und wenn es die Landesgemeinde erforderte, zu Hause seine Arbeit liegen lassen, um nach Bötzlingen zu wandern, ohne daß seine Arbeit als solche eine nachteilige Einbuße erlitt, so ist dies heute bei einem Großteil der Berufe Unmöglichkeit geworden. Den im Berkehrsdienst stehenden Stimmberechtigten ist es vielsach gar nicht möglich, insolge dienstlicher Arbeit an der Landesgemeinde teilzunehmen und ihre Stimme für oder gegen eine Sache anzubringen. Sie sind in ihrer Stimmberechstigung schuldlos geschmälert. Anderseits ist es heute nicht mehr Jederstigung schuldlos geschmälert. Anderseits ist es heute nicht mehr Jeders

¹⁾ Allerdings fällt die Bolkszählung in die Zeit der Elektrifikationsarbeiten, die besonders für die Gemeinden Oberland eine vergrößerte Bevölkerungsziffer ergab, als wir heute besitzen, ca. 850 Personen.

manns Sache, aus den entlegensten Tälern zur Landesgemeinde zu kommen, sei es, weil er entweder zu viel Zeit dafür opfern muß, sei es aber vor allem auch, weil der "Urnengang" mit Kosten verbunden ist, bie um fo größer werben, je weiter ber Stimmberechtigte vom Landes= gemeindeplat entfernt wohnt. Es erwachsen für den Teilnehmer zum Teil unumgängliche Unterhaltskosten, die auszugeben nicht für jeden Stimmberechtigten eine leichte Sache ift.

Der Gedanke der Gleichberechtigung der Stimmfähigen hat durch die Landesgemeinde in den letten Sahrzehnten eine unabwendbare Rurzung erfahren, was um so schwerwiegender wird, je härter der alltägliche Kampf ums Dasein wird. Die Zuspitzung der politischen Kämpfe, die um so unleidlicher für den Einzelnen, wie für die Gesamtheit werden, je mehr die Landespolitik zur Parteisache gemacht wird, läßt das Mißtrauen für alles auftommen, bei dem man nicht selbständig mitwirken kann. So wird der Stimmabgabe an der Landesgemeinde durch offenes handmehr das Mißtrauen der Unselbständigkeit, der Abhängigkeit von Parteiführern und selbst von kirchlichen Dingen — in Sachen, die eigentlich mit Kirche nichts zu tun haben! — entgegengebracht, und sodann besonders auch das Migtrauen gegenüber dem Entscheid der paar Stimmenzähler, die da von hocherhobener Tingbant "schatzungsweise" das Mehr vergeben. (Nach der Landesgemeinde 1927 mußten zum Beifpiel die Beibel in einem öffentlichen Schreiben die Erklärung abgeben, sie hätten sich im Entscheid betreffend die Ständeratswahl unvoreingenommen nur nach dem Händemehr gerichtet!)

Werden alle diese Momente beachtet, so muffen wir vollauf begreifen, daß die Initiative für die Aufhebung der Landesgemeinde greifbare Form annehmen mußte. Sie will die Landesgemeinde abschaffen, um bie geheime Abstimmung durch Stimmzettel und Urne als zeitgemäße und reindemokratische Abstimmungsweise auch im Lande Tells einzuführen. Die Initiative wurde aus dem Urserental lanciert, erhielt aber von Seiten aller Gemeinden lebhafte Unterstützung. Rund 1800 Stimmfähige haben sie unterzeichnet, das heißt ca. 1/3 der Stimmfähigen. Die Initiative hat folgenden Wortlaut und nachgenannte Begründung:

"Die unterzeichneten Stimmberechtigten bes Rantons Uri stellen zuhanden ber nächsten ganbesgemeinde 1928 bas nachfolgende Begehren:

1. Die Landesgemeinde sei abzuschaffen. Die Landesgemeinde des Jahres 1928 erkläre das Institut der Landesgemeinde als aufgehoben. Es seien in der Folge alle Bestimmungen der Kantonsversassung ... aufzuheben und außer Kraft zu erklären ... (genaue Aufzählung der betr. Ber-

fassungsartifel 2c.). 2. An Stelle der Landesgemeinde übe das souverane Volk seine Befugnisse in der geheimen Abstimmung aus. Sämtliche Gesetze, Berordnungen und Beschlüsse, welche bis anhin der Landesgemeinde vorgelegt werden mußten, und die Wahlen, welche bis anhin durch die Landesgemeinde vorgenommen wurden, sind unmittelbar von der Landesgemeinde 1928 an dem Bolke in geheimer Abftimmung vorzulegen und auf diesem Wege zu treffen und zu bestimmen. Als Abstimmungstag gilt auch fernerhin für geheime Abstimmungen ordentlicherweise ber erste Sonntag im Mai jeden Jahres.
3. Der Landrat habe innert Jahresfrist die Abänderung der Kantonsver-

fassung, der gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Landesgemeinde und Neu-

regelung der geheimen Abstimmung überhaupt, samt allen nötigen Aussührungssbestimmungen, dem Bolke in geheimer Abstimmung zum Entscheide vorzulegen. Die Amtsdauer der Behörden geht nach bisherigen Bestimmungen. Diese Besichlüsse treten sosort in Kraft. Entgegengesetze Bestimmungen verlieren ihre Wirkung.

Begründung:

Das Stimmrecht der Bürger bildet die Grundlage jeder Bolfsherrschaft. Das Recht, seine Stimme für oder gegen die Gesetze abzugeben und bei den Wahlen in die obersten Behörden mitzuwirken, ist eines der ersten und wichtigsten Rechte und eine Bürgerpflicht im bemokratischen Staatswesen. Die Möglichkeit aber, diese Rechte auszuüben, wird heute zahlreichen Stimmfähigen im Ranton entzogen. Die Entfernung bes Landesgemeindeplates, die Roften ber Fahrt und des Unterhaltes, die beruflichen Pflichten u. f. w., verhindern heute viele Hunderte Stimmberechtigte, an der Beratung der Gesetze und an den Wahlen teilzunehmen. Für unbemittelte Mitburger aus abgelegenen Tälern und entfernten Ortichaften steht heute das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten auf dem Papier. Dieser Zustand ist ungerecht und gegenwärtigen Berhältniffen und Ansichten nicht mehr angepaßt. Initiative und Referendum bleiben wie bisher bewahrt. Aus diefen Grunden erftreben wir die Abschaffung ber Landesgemeinde und die Renordnung ber damit gusammenhangenden Folgen, um in geheimer Abstimmung und erleichternben Umftanben jedem Stimmfahigen Belegenheit zu geben, am Staatswohle, an den Gesethen und Bahlen mitzuraten und mitzutaten. Wir wollen jedem Stimmberechtigten geben, mas ihm gehört, und bon Rechts megen die unbehinderte Ausübung seines Stimmrechts!"

So wird der erste Maisonntag für das Urnerland ein folgenreicher Tag werden!

Möge der gute Stern über dem Urnervolke walten! Der Landsammann Föhn rast just durchs Reußtal und rüttelt an allen Läden und Türen, dieser altehrwürdige Bergler, der ja so unzählige Landessgemeinden zu Bötzlingen umtollte und das gesprochene Wort mit fortstrug, daß es kein Unheil schaffe...

Und mögen auch die "Landesgemeindetitti", dieses Zuckerbackwerk in Puppenform, zu einem wunderlichen Sonnenkreis vereinigt, in irgend einer Form für die Jugend fortbestehen, sollte die geheime Abstimmung kommen, damit nach wie vor der Wahl= und Gesetzessonntag sein sest liches Gepräge beibehält. Denn jeder Wahltag sollte ein Landessesttag sein!

Ende März 1928.

Rasse, Geist und Weltgeschichte.

Von Erich Brod.

2. Beltprobleme.

I.

ie Einsicht, daß die Naturtatsachen, Rasse und Vererbung, eine ganz andere Rolle für die Gestaltung des inneren Menschen spielen, wie die vorhergehende rationalistische Zeit angenommen hatte, trifft heute mit einem besonders starken Bedürfnis zusammen, sich über die allgemeine